



## Generalversammlung

Vierundvierzigste Tagung

### Resolution der Generalversammlung

#### **44/34. Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern**

*Die Generalversammlung,*

*in der Erwägung,* daß die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen beiträgt,

*eingedenk* der Notwendigkeit, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern abzuschließen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/48 vom 4. Dezember 1980, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern eingesetzt und ihn ersucht hat, so bald wie möglich eine internationale Konvention über das Verbot der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern auszuarbeiten,

*nach Behandlung* des Konventionsentwurfs, der gemäß der oben genannten Resolution vom Ad-hoc-Ausschuß ausgearbeitet<sup>1</sup> und von der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern, die während der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung getagt hat, abschließend bearbeitet wurde<sup>2</sup>,

*verabschiedet* die Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution enthalten ist, und legt sie zur Unterzeichnung und Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt auf.

*72. Plenarsitzung  
4. Dezember 1989*

<sup>1</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 43 mit Korrigendum (A/44/43 mit Korr.1), Abschnitt II.C und III.

<sup>2</sup> A/C.6/44/L.9, Anhang.

## ANLAGE

INTERNATIONALE KONVENTION GEGEN DIE ANWERBUNG, DEN EINSATZ, DIE FINANZIERUNG UND DIE AUSBILDUNG VON SÖLDNERN

*Die Vertragsstaaten dieser Konvention,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze, die in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>3</sup> verankert sind,

*sich bewußt*, daß Söldner für Tätigkeiten angeworben, eingesetzt, finanziert und ausgebildet werden, die gegen völkerrechtliche Grundsätze wie den der souveränen Gleichheit, der politischen Unabhängigkeit, der territorialen Integrität der Staaten und der Selbstbestimmung der Völker verstoßen,

*erklärend*, daß die Anwerbung, der Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern als Straftaten anzusehen sind, die allen Staaten Anlaß zu ernster Besorgnis geben, und daß jeder, der eine dieser Straftaten begeht, strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden muß,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung solcher Straftaten auszubauen und zu verstärken,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über neue rechtswidrige internationale Tätigkeiten, bei denen Drogenhändler und Söldner gemeinsam Gewalthandlungen begehen, welche die verfassungsmäßige Ordnung der Staaten untergraben,

*sowie überzeugt*, daß die Verabschiedung einer Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern zur Ausmerzung dieser verwerflichen Tätigkeiten und damit zur Beachtung der in der Charta verankerten Ziele und Grundsätze beitragen würde,

*in der Erkenntnis*, daß Angelegenheiten, die nicht durch eine derartige Konvention geregelt werden, weiterhin den Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts unterliegen,

*sind* wie folgt *übereingekommen*:

### *Artikel 1*

Im Sinne dieser Konvention

1. ist ein "Söldner",
  - a) wer im Inland oder Ausland eigens zu dem Zweck angeworben wird, in einem bewaffneten Konflikt zu kämpfen;
  - b) wer an Feindseligkeiten vor allem aus Streben nach persönlichem Gewinn teilnimmt und wer von oder im Namen einer Konfliktpartei tatsächlich die Zusage einer materiellen Vergütung erhalten hat, die wesentlich höher ist als die den Kombattanten der Streitkräfte dieser Partei in vergleichbarem Rang und mit ähnlichen Aufgaben zugesagte oder gezahlte Vergütung;

---

<sup>3</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

c) wer weder Staatsangehöriger einer Konfliktpartei ist noch in einem von einer Konfliktpartei kontrollierten Gebiet ansässig ist;

d) wer nicht Angehöriger der Streitkräfte einer Konfliktpartei ist und

e) wer nicht von einem Staat, der nicht Konfliktpartei ist, in amtlichem Auftrag als Angehöriger seiner Streitkräfte entsandt worden ist.

2. Ein Söldner ist ferner, wer in jeder anderen Lage

a) im Inland oder Ausland eigens zu dem Zweck angeworben wird, an einer gemeinsam geplanten Gewalttat teilzunehmen, die folgendes zum Ziel hat:

i) den Sturz einer Regierung oder die sonstige Untergrabung der verfassungsmäßigen Ordnung eines Staates oder

ii) die Untergrabung der territorialen Integrität eines Staates;

b) daran vor allem aus Streben nach erheblichem persönlichen Gewinn teilnimmt und durch die Zusage oder die Zahlung einer materiellen Vergütung dazu veranlaßt wird;

c) weder Staatsangehöriger des Staates, gegen den sich die Tat richtet, noch dort ansässig ist;

d) nicht von einem Staat in amtlichem Auftrag entsandt worden ist und

e) nicht Angehöriger der Streitkräfte des Staates ist, in dessen Hoheitsgebiet die Tat durchgeführt wird.

#### *Artikel 2*

Wer Söldner im Sinne des Artikels 1 anwirbt, einsetzt, finanziert oder ausbildet, begeht eine Straftat im Sinne dieser Konvention.

#### *Artikel 3*

1. Ein Söldner im Sinne des Artikels 1, der unmittelbar an Feindseligkeiten beziehungsweise an einer gemeinsam geplanten Gewalttat teilnimmt, begeht eine Straftat im Sinne dieser Konvention.

2. Dieser Artikel schränkt den Anwendungsbereich des Artikels 4 nicht ein.

#### *Artikel 4*

Eine Straftat begeht,

a) wer eine der in dieser Konvention beschriebenen Straftaten zu begehen versucht,

b) wer sich zum Mittäter oder Gehilfen desjenigen macht, der die in dieser Konvention beschriebenen Straftaten begeht oder zu begehen versucht.

*Artikel 5*

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, keine Söldner anzuwerben, einzusetzen, zu finanzieren oder auszubilden und derartige Tätigkeiten im Einklang mit dieser Konvention zu verbieten.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Söldner nicht zu dem Zweck anzuwerben, einzusetzen, zu finanzieren oder auszubilden, sich der rechtmäßigen Ausübung des völkerrechtlich anerkannten unveräußerlichen Selbstbestimmungsrechts der Völker entgegenzustellen, und im Einklang mit dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung oder die Ausbildung von Söldnern zu diesem Zweck zu verhindern.
3. Sie bedrohen die in dieser Konvention genannten Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

*Artikel 6*

Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in dieser Konvention genannten Straftaten zusammen, indem sie insbesondere

- a) alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern, einschließlich des Verbots rechtswidriger Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen, welche die Begehung dieser Straftaten fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;
- b) Verwaltungs- und andere Maßnahmen miteinander abstimmen, die geeignet sind, die Begehung dieser Straftaten zu verhindern.

*Artikel 7*

Die Vertragsstaaten arbeiten bei den für die Durchführung dieser Konvention notwendigen Maßnahmen zusammen.

*Artikel 8*

Ein Vertragsstaat, der Grund zu der Annahme hat, daß eine der in dieser Konvention genannten Straftaten begangen worden ist, begangen wird oder begangen werden wird, übermittelt in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht den betroffenen Vertragsstaaten unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen sachdienliche Angaben, sobald sie ihm zur Kenntnis gelangen.

*Artikel 9*

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in dieser Konvention genannten Straftaten zu begründen, die begangen werden
  - a) in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs;
  - b) von seinen Staatsangehörigen oder, sofern dieser Staat es für angebracht hält, von Staatenlosen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben.
2. Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in den Artikeln 2, 3 und 4 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, daß

der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der in Absatz 1 bezeichneten Staaten ausliefert.

3. Diese Konvention schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

#### *Artikel 10*

1. Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er ihn nach seinem Recht in Haft oder trifft andere Maßnahmen, um seine Anwesenheit für die Dauer der Zeit sicherzustellen, die zur Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens benötigt wird. Der Vertragsstaat führt umgehend eine vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Sachverhalts durch.

2. Hat ein Vertragsstaat eine Person aufgrund dieses Artikels in Haft genommen oder die in Absatz 1 bezeichneten anderen Maßnahmen getroffen, so notifiziert er dies unverzüglich unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen

- a) dem Vertragsstaat, in dem die Straftat begangen wurde;
- b) dem Vertragsstaat, gegen den die Straftat oder der Versuch der Straftat gerichtet war;
- c) dem Vertragsstaat, dessen Angehöriger die natürliche oder juristische Person ist, gegen welche die Straftat oder der Versuch der Straftat gerichtet war;
- d) dem Vertragsstaat, dessen Angehöriger der Verdächtige ist oder, wenn er staatenlos ist, in dessen Hoheitsgebiet er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- e) jedem anderen in Betracht kommenden Vertragsstaat, dessen Notifizierung er für angebracht hält.

3. Jeder, gegen den die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen getroffen werden, ist berechtigt,

- a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Angehöriger er ist oder der sonst zur Wahrung seiner Rechte befugt ist, oder, wenn der Betreffende staatenlos ist, des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu treten;
- b) den Besuch eines Vertreters dieses Staates zu empfangen.

4. Absatz 3 läßt das Recht jedes Vertragsstaats, der nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b einen Anspruch auf Gerichtsbarkeit hat, unberührt, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz aufzufordern, mit dem Verdächtigen Verbindung aufzunehmen und ihn zu besuchen.

5. Der Staat, der die vorläufige Untersuchung nach Absatz 1 durchführt, unterrichtet die in Absatz 2 bezeichneten Staaten umgehend über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

#### *Artikel 11*

Jedem, gegen den ein Verfahren wegen einer der in dieser Konvention genannten Straftaten durchgeführt wird, sind während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung sowie alle Rechte und Garantien zu gewährleisten, die das Recht des betreffenden Staates vorsieht. Die anwendbaren Normen des Völkerrechts sollen berücksichtigt werden.

*Artikel 12*

Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige aufgefunden wird, ist, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und unabhängig davon, ob die Tat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer anderen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

*Artikel 13*

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Strafverfahren, die in bezug auf die in dieser Konvention genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Überlassung aller ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel. In allen Fällen ist das Recht des ersuchten Staates anwendbar.

2. Absatz 1 läßt Verpflichtungen über die gegenseitige Rechtshilfe unberührt, die in anderen Verträgen enthalten sind.

*Artikel 14*

Der Vertragsstaat, in dem der Verdächtige strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach seinem Recht den Ausgang des Verfahrens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit; dieser unterrichtet die anderen betroffenen Staaten.

*Artikel 15*

1. Die in den Artikeln 2, 3 und 4 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrages abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es ihm frei, diese Konvention als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf diese Straftaten anzusehen. Die Auslieferung unterliegt im übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Die Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 9 zu begründen.

*Artikel 16*

Diese Konvention berührt nicht

- a) die Regeln über die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten;

b) das Recht der bewaffneten Konflikte und das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Bestimmungen über den Kombattanten- oder Kriegsgefangenenstatus.

#### *Artikel 17*

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.
2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieser Konvention oder dem Beitritt zu dieser erklären, daß er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.
3. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

#### *Artikel 18*

1. Diese Konvention liegt bis zum 31. Dezember 1990 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.
2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Diese Konvention steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### *Artikel 19*

1. Diese Konvention tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der die Konvention nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beitrifft, tritt sie am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

#### *Artikel 20*

1. Jeder Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

#### *Artikel 21*

Die Urschrift dieser Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Gene-

ralsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.